



Bozen, 16.04.2020

An die Direktionen
der Grundschul- und Schulsprengel,
der Mittel-, OberschulenBearbeitet von:
Sabine Gruber
Tel. 0471 417574
Sabine.Gruber@schule.suedtirol.itZur Kenntnis: An das
Gehaltsamt für das LehrpersonalAn die
Schulgewerkschaften**Rundschreiben Nr. 15/2020****Maßnahmen im Bereich der Abwesenheiten des Lehrpersonals im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand aufgrund von COVID - 19**Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,auf Staatsebene sind mit **Gesetzesdekret vom 17. März 2020, Nr. 18**, weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand aufgrund von COVID-19 getroffen worden. Einige dieser Maßnahmen betreffen auch die Abwesenheiten des Personals. Dabei handelt es um:**A. Freistellungen gemäß Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104**Der Artikel 24 des genannten Gesetzesdekrets Nr. 18/2020 sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor: "Die Anzahl der Tage der bezahlten Freistellung mit figurativer Beitragsanerkennung gemäß Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, wird insgesamt **um weitere 12 Tage erhöht**, die in den **Monaten März und April 2020** in Anspruch genommen werden können."Somit haben alle Lehrpersonen, die eine Person mit Beeinträchtigung betreuen, und jene, die selbst eine schwere Beeinträchtigung aufweisen, **insgesamt 18 Tage bezahlte Freistellung in den Monaten März und April 2020 zur Verfügung. Es kann nach Absprache mit der vorgesetzten Schulführungskraft entschieden werden, wie diese 18 Tage in den zwei Monaten verteilt werden.** Es ist nicht notwendig, einen eigenen Antrag zu stellen, sofern die Lehrperson bereits die Ermächtigung für die Inanspruchnahme



der bezahlten Freistellung gemäß Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, für diesen Zeitraum hat.

Es wird präzisiert, dass **Lehrpersonen**, welche die Freistellung aufgrund einer schweren Beeinträchtigung **für sich selbst** beanspruchen, **nur in Genuss der Erhöhung der 12 Tage kommen, sofern sie aktuell die Form der Tagesfreistellung (3 Tage im Monat) und nicht jene der täglichen Stundenreduzierung nutzen.**

Die Inanspruchnahme der Freistellung für die Betreuung pflegebedürftiger Personen steht nach wie vor der einzigen Bezugsperson (*“referente unico”*) zu, vorbehaltlich der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen.

B. Sonderelternzeit COVID - 19

Gemäß Artikel 25 des Gesetzesdekrets Nr. 18/2020 finden folgende Bestimmungen im Bereich der Abwesenheiten für die Familien auch für die öffentlichen Bediensteten Anwendung:

1) Art. 23 Absatz 1:

Für den Zeitraum **ab 5. März 2020** und für die Dauer der Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.05.2020, vorbehaltlich Verlängerung) haben Eltern von Kindern innerhalb deren zwölften Lebensjahres Anrecht auf einen spezifischen Urlaub von nicht mehr als **15 Tagen**. Dieser Urlaub wird im Folgenden als **“Sonderelternzeit COVID - 19”** bezeichnet und kann **ununterbrochen oder auch in mehreren Zeiträumen** beansprucht werden. Für die Dauer dieses Urlaubs stehen **fünfzig Prozent des Gehaltes** zu. Die Beiträge werden im Sinne der staatlichen Regelung angerechnet.

2) Art. 23 Absatz 2:

Eventuelle Zeiträume mit Elternzeit, die im genannten Zeitraum bereits beansprucht werden, werden in den Urlaub laut Punkt 1 mit entsprechender Besoldung von fünfzig Prozent **umgewandelt**.

3) Art. 23 Absatz 4:

Die Beanspruchung desurlaubes steht im Rahmen des Gesamtausmaßes von 15 Tagen alternativ beiden Elternteilen zu, vorausgesetzt, dass in der gleichen Familie kein Elternteil Nutznießer einer Begünstigung zur Unterstützung des Einkommens aufgrund der Aussetzung oder der Beendigung der Arbeitstätigkeit ist oder das andere Elternteil arbeitslos oder nicht berufstätig ist.

4) Art. 23 Absatz 5:

Für Kinder mit schwerer Beeinträchtigung im Sinne des Art. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, die in Schulen aller Art und Stufen eingeschrieben oder in einer betreuten Tagesstätte untergebracht sind, wird die Altersgrenze von 12 Jahren nicht angewandt.

5) Art. 23 Absatz 6:

Der spezifische Urlaub gemäß Punkt 1 steht auch Eltern von minderjährigen Kindern im Alter von 12 bis 16 Jahren für den Zeitraum der Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen aller Art und Stufen zu, vorausgesetzt, dass in der gleichen Familie kein Elternteil Nutznießer einer Begünstigung zur Unterstützung des Einkommens aufgrund der Aussetzung oder der Beendigung der Arbeitstätigkeit ist oder das andere Elternteil nicht berufstätig ist; für diesen Urlaub steht weder eine Vergütung noch die Beitragsanrechnung zu.

6) Art. 23 Absatz 7:

Die in den vorhergehenden Punkten vorgesehenen spezifischen Urlaube stehen auch bei Adoption, Anvertraung und zeitbegrenzter Anvertraung zu.



Modalitäten für die Anwendung der neuen Bestimmungen

1. Wer hat Anrecht?

- a) Eltern mit Kindern innerhalb deren **12. Lebensjahres**: für die Sonderelternzeit COVID-19 im Höchstausmaß von 15 Tagen stehen 50% der fixen und dauerhaften Besoldung zu; die Beiträge für Pension und Abfertigung werden berechnet und gehen zu Lasten der Pensionskasse.
- b) Eltern von **Kindern mit bescheinigter schwerer Beeinträchtigung, ohne Altersbeschränkung**, vorausgesetzt, dass das Kind in einer Schule eingeschrieben oder in betreuten Tagesstätten untergebracht ist: für die Sonderelternzeit COVID-19 im Höchstausmaß von 15 Tagen stehen 50% der fixen und dauerhaften Besoldung zu; die Beiträge für Pension und Abfertigung werden berechnet und gehen zu Lasten der Pensionskasse.
- c) Eltern mit Kindern **zwischen 12 und 16 Jahren**, d.h. ab dem darauffolgenden Tag des 12. Geburtstages bis zum 16. Geburtstag (einschließlich): können die Sonderelternzeit COVID-19 beanspruchen, jedoch ohne Bezahlung und ohne Beitragsanrechnung; die Sonderelternzeit kann im Höchstausmaß von 15 Tagen im genannten Zeitraum der Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.05.2020, vorbehaltlich Verlängerung) beansprucht werden; die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung dieser Sonderelternzeit entspricht jener eines unbezahlten Wartestandes.
- d) Eltern, die das von den geltenden Landesbestimmungen vorgesehene persönliche **Höchstausmaß** an Elternzeiten von 8 Monaten (11 Monate für Alleinerziehende) bzw. das vorgesehene Höchstausmaß für beide Eltern zusammen von 11 Monaten **aufgebraucht** haben, können die Sonderelternzeit COVID-19 von 15 Tagen mit Bezahlung und Beitragsanrechnung entsprechend dem Lebensalter des Kindes beantragen (bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr: 50 % Gehalt und Anrechnung der Beiträge für Pension und Abfertigung; bei Kindern zwischen 12 und 16 Jahren: ohne Bezahlung und ohne Beitragsanrechnung).

2. Wer hat hingegen kein Anrecht?

Die Sonderelternzeit COVID-19 steht jenen Bediensteten nicht zu, die im Zeitraum ab 5. März 2020 und für die Dauer der Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.05.2020, vorbehaltlich Verlängerung) **bereits aus folgenden Gründen ununterbrochen abwesend sind**:

- a) Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Artikel 33 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003,
- b) Wartestand für Personal mit Kindern gemäß Artikel 31 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003,
- c) Unbezahlter Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Artikel 11 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003, vorbehaltlich der Situation laut nachfolgendem Punkt 3 b).

In diesen genannten Fällen können die bereits gewährten Abwesenheiten nicht unterbrochen werden, um die Sonderelternzeit COVID-19 zu beanspruchen.

Die Sonderelternzeit COVID-19 stehen auch dann nicht zu, wenn:

- d) der andere Elternteil bereits im selben Zeitraum eine Sonderelternzeit COVID-19 beansprucht,
- e) der andere Elternteil bereits unterstützende finanzielle Maßnahmen wegen Aussetzung der Arbeitsleistung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält,
- f) der andere Elternteil arbeitslos oder nicht berufstätig ist,
- g) der Bonus „Baby-sitting“ beansprucht wird.



3. Weitere Anwendungsmodalitäten

Für die Beanspruchung der unter Punkt 1 angeführten Sonderelternzeit COVID-19 gelten folgende weitere Modalitäten:

- a) Lehrpersonen, welche sich im Wartestand für Personal mit Kindern mit gleichzeitiger Teilzeitarbeit (Teilzeitwartestand) gemäß Artikel 31 Absatz 7 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 befinden, können den laufenden Abschnitt auf Antrag unterbrechen und unmittelbar ab der Unterbrechung die Gewährung der Sonderelternzeit COVID-19 beantragen; die Sonderelternzeit kann für einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 15 Tagen gewährt werden; der restliche noch zustehende Zeitraum des ursprünglich genehmigten Wartestandes läuft wieder unmittelbar nach der Sonderelternzeit bis spätestens zum 31.08.2020 weiter. Genannte Unterbrechung bringt keinen Verlust eines eventuell noch in einem zweiten Abschnitt zustehenden Restzeitraumes des Wartestandes für Personal mit Kindern mit sich.
- b) Lehrpersonen, die im Zeitraum des Notstandes (frühestens ab 5. März 2020) einen unbezahlten Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen beansprucht haben oder noch beanspruchen, um die Kinder während der Schließung der Kinderbetreuungsdienste und Schulen betreuen zu können, können diesen Sonderurlaub auf Antrag unterbrechen und eine Sonderelternzeit für einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 15 Tagen beantragen, natürlich nur dann, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind.
- c) Die Sonderelternzeit COVID-19 steht, im Unterschied zur normalen Elternzeit, nicht für jedes Kind, sondern nur **einmalig pro Familie** zu; außerdem können sie von beiden Elternteilen nicht gleichzeitig, sondern nur **alternativ** beansprucht werden (immer im gesamten Höchstausmaß von 15 Tagen pro Familie).
- d) Die Sonderelternzeit COVID-19 kann **ohne Unterbrechung** oder in **mehreren Abschnitten** (einzelnen Tagen, mehreren kurzen Abschnitten, aber nicht für halbe Tage oder einzelne Stunden) beansprucht werden.
- e) Vorbehaltlich anderer Weisungen von Seiten des NISF, gelten inzwischen für die Berechnung der 15 Tage die Kalendertage, d.h. auch eventuelle Wochenenden oder Feiertage während der beanspruchten ununterbrochenen Zeiträume werden als Tage beim Sonderurlaub miteingerechnet.
- f) Zwischen zwei Abschnitten ist auf jeden Fall eine effektive Aufnahme des Dienstes in Form von Fernunterricht von mindestens einem Tag zu garantieren; wird z.B. bei Fünftageweche ein Abschnitt von Montag bis Freitag beansprucht und ein weiterer Abschnitt wieder vom Montag bis Freitag, dann werden die arbeitsfreien Tage am Wochenende einschließlich eventueller Feiertage von Amts wegen als Zeitraum mitberücksichtigt.
- g) Wenn die Sonderelternzeit COVID-19 rückwirkend (frühestens ab 05.03.2020) beantragt oder von Amts wegen gewährt wird, dann werden bereits genossene oder laufende Abwesenheiten von Amts wegen abgeändert. Die Gehaltsberechnungen und die Berechnung der Sozial- und Fürsorgebeiträge werden von den zuständigen Ämtern in den nächsten Monaten entsprechend angepasst.
- h) Für die Sonderelternzeit COVID-19 ist die im Landeskollektivvertrag vorgesehene Vorankündigungsfrist nicht einzuhalten.

4. Wie sind die Anträge zu stellen?

Für die Antragstellung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Lehrpersonen, die derzeit keine Elternzeit beanspruchen oder die das Höchstausmaß an Elternzeit laut Artikel 23 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 (8 oder 11 Monate) bereits aufgebraucht haben, können einen entsprechenden Antrag um Gewährung der Sonderelternzeit COVID-19 laut beiliegendem Gesuchformular stellen und müssen dafür den **Abschnitt A** ausfüllen.



- b) Bedienstete von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung im Alter von mehr als 12 Jahren, die keine laufende Verlängerung der Elternzeit beantragt haben, können einen entsprechenden Antrag um Gewährung der Sonderelternzeit COVID-19 laut beiliegendem Gesuchformular stellen und müssen dafür den **Abschnitt B** ausfüllen.
- c) Bedienstete mit Kindern zwischen 12 und 16 Jahren können einen entsprechenden Antrag um Gewährung der unbezahlten Sonderelternzeit COVID-19 laut beiliegendem Gesuchformular stellen und müssen dafür den **Abschnitt C** ausfüllen.
- d) Für Lehrpersonen, die gemäß Artikel 23 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 bereits eine normale Elternzeit beantragt haben, mit einem laufenden Zeitraum ab 5. März 2020, wird diese Elternzeit von Amts wegen für die Dauer von 15 ununterbrochenen Tagen in die Sonderelternzeit COVID-19 umgewandelt. Diese Bedienstete müssen dafür auf dem beiliegenden Gesuchformular den **Abschnitt D** mit sämtlichen Eigenerklärungen zu den Voraussetzungen für die Gewährung der Sonderelternzeit ausfüllen.
- Die Zeiträume der umgewandelten normalen Elternzeit gehen natürlich nicht verloren und können auf Antrag der Bediensteten zu einem späteren Zeitpunkt beansprucht werden.
- e) Auch Bedienstete mit minderjährigen Kindern mit schwerer Beeinträchtigung, die bereits eine Verlängerung der Elternzeit beantragt haben, mit einem laufenden Zeitraum ab 5. März 2020, müssen den genannten **Abschnitt D** mit sämtlichen Eigenerklärungen zu den Voraussetzungen für die Gewährung der Sonderelternzeit COVID-19 im Gesuchformular ausfüllen. Auch für sie erfolgt die Umwandlung von Amts wegen für die Dauer von 15 ununterbrochenen Tagen.
- f) Lehrpersonen, welche sich derzeit im Wartestand für Personal mit Kindern mit gleichzeitiger Teilzeitarbeit (Teilzeitwartestand) gemäß Artikel 31 Absatz 7 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 befinden, die diesen unterbrechen und die Gewährung der Sonderelternzeit COVID-19 beantragen möchten, verwenden dafür den **Abschnitt D** des beiliegenden Gesuchformulars.
- g) Bedienstete, die im Zeitraum des Notstandes (frühestens ab 5. März 2020) einen unbezahlten Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen beansprucht haben oder noch beanspruchen, um die Kinder während der Schließung der Kinderbetreuungsdienste und Schulen betreuen zu können, die diesen unterbrechen und in eine Sonderelternzeit COVID-19 umwandeln möchten, verwenden für den Antrag den **Abschnitt D** des beiliegenden Gesuchformulars.

Praktische Hinweise für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten:

Im Abwesenheitsprogramm **Sch_Abs** kann die **Sonderelternzeit COVID-19 mit Besoldung zu 50%** mit dem **Kode 1993** eingegeben werden und die entsprechende Maßnahme erstellt werden.

Sofern durch die Sonderelternzeit COVID-19 eine bereits vorhandene Abwesenheit unterbrochen und annulliert werden muss, so kann im Abwesenheitsprogramm Sch_Abs wie folgt vorgegangen werden:

- Unter „Liste der Abwesenheiten“ der betroffenen Lehrperson ruft man die zu annullierende Abwesenheit auf, macht einen Doppelklick und führt die Annullierung durch. Bei „Anmerkungen“ muss der Grund der Annullierung angeführt werden; diese Anmerkungen sieht nur die Schule, d.h. dass die Bildungsverwaltung und das Gehaltsamt für das Lehrpersonal diese Information nicht sehen können. Nun scheint die Abwesenheit als „aufgehoben“ (annulliert) auf.
- Jetzt kann die Maßnahme zur Sonderelternzeit COVID-19 mit dem Kode 1993 erstellt werden.
- Die Maßnahme an Stelle der zuvor annullierten Abwesenheit wird nun für den neuen Zeitraum (vom ... bis zum Tag vor Beginn der Sonderelternzeit COVID-19) neu erstellt. Unter „Kontrollen: Weitere Angaben/Anmerkungen“ wird folgende Anmerkung angeführt: „Die vorliegende Maßnahme ersetzt und annulliert die Maßnahme vom ..., Protokoll Nr. ..., da die [Elternzeit] / der [unbezahlte Sonderurlaub] / [...] (Art der Abwesenheit angeben) mit Wirkung ab ... (05.03.2020/...) aufgrund der



Sonderelternzeit COVID-19 unterbrochen wird, welche mit Maßnahme vom ..., Protokoll Nr. ..., genehmigt wurde.“ Diese Anmerkung scheint somit auf der Maßnahme auf.

- Für den verbliebenen noch zustehenden Zeitraum der zuvor annullierten Abwesenheit wird mit Wirkung ab Beendigung der Sonderelternzeit COVID-19 eine separate Maßnahme mit Sch_Abs erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Rundschreiben und sein Inhalt nicht zuletzt aufgrund der ständigen Entwicklung der Situation in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit aktualisiert und ergänzt werden bzw. Änderungen erfahren kann.

Es wird ersucht, die betroffenen Lehrpersonen vom Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Für weitere Auskünfte können sich die Lehrpersonen an die Sekretariate der zuständigen Schule wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Gesuchvorlagen in deutscher und italienischer Sprache

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 416bbb

unterzeichnet am / sottoscritto il: 16.04.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 16.04.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 16.04.2020